

Richtlinien zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für Bestandsbauten

1. Förderungszweck

Die Stadt Hofheim am Taunus fördert nach dieser Richtlinie die Ausstattung von Wohngebäuden und gewerblichen Bauten im Stadtgebiet mit Regenwassersammelanlagen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch Regenwasser zu ersetzen oder zu vermindern sowie die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren vorzubeugen.

Über die Förderanträge entscheidet die Betriebsleitung der Stadtwerke auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Regenwasserzisternen, sofern sich keine Herstellungspflicht aus dem Bebauungsplan ergibt.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte, die eine Regenwassersammelanlage für Bestandsbauten auf Grundstücken im Stadtgebiet errichten, um Trinkwasser zu sparen und die Kanalisation zu entlasten.

4. Förderungsgrundsätze/Förderungsvoraussetzungen

Regenwassersammelanlagen in Bereichen, für die planungsrechtliche Vorgaben zur Errichtung von Zisternen existieren, werden nicht gefördert. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden ebenfalls nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2 und 3 erfüllt sind sowie folgende Regelungen eingehalten werden:

- a) Die Zisterne muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen und zu überwachen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer haben Eigenkontrollen durchzuführen und eine einwandfreie Nutzung zu gewährleisten.
- b) Jede Verbindung zwischen Regenwassernutzungsanlage und Trinkwasseranlage ist unzulässig.
- c) Regenwasserleitungen sind dauerhaft eindeutig zu kennzeichnen, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist (z.B. durch Klebefahren, Farbe, Materialien, Schilder).
- d) Zapfstellen sind mit einem Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ oder einem entsprechen-

den Piktogramm dauerhaft zu kennzeichnen. Frei zugängliche Zapfstellen sind durch abnehmbare Drehgriffe gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Zisternen mit einem Volumen unter 3 m³ werden nicht gefördert.

Aneinander gestellte Behälter, ähnliche selbst gebaute Anlagen oder Eigenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen ist die Betriebsleitung der Stadtwerke berechtigt, von den Regelungen dieser Richtlinien abweichende Entscheidungen zu treffen.

Oberirdische Zisternen müssen geschlossene fest installierte Anlagen sein. Durch den Entfall von Erdarbeiten kann sich der maximale Förderbetrag reduzieren.

5. Umfang der Zuwendung

Die Förderung für die Zisternen beträgt 50 € pro m³ bei einem maximalen Zuwendungsbetrag von 500 €.

6. Antrags- und Zuwendungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vor dem Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.

Der Förderantrag steht auf der Homepage der Stadt Hofheim am Taunus zur Verfügung.

<https://www.hofheim.de/politik-und-verwaltung/stadtwerke/>

Der Zuschuss ist bei den Stadtwerken der Stadt Hofheim, Ahornstraße 3, 65719 Hofheim am Taunus zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan, eine technische Zeichnung der Regensammlanlage und eine Funktionsbeschreibung durch die ausführende Fachfirma beizulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Betriebsleitung der Stadtwerke.

6.2 Durchführung der Maßnahme

Nach der Bewilligung der Förderung kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die geförderte Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Förderung abzuschließen. Nach Ablauf der Frist erlischt die Bewilligung. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

Die Pflichten für die Nutzung des gesammelten Wassers als Brauchwasser ergeben sich aus der Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung der Stadt Hofheim.

7. Sonstige Bestimmungen

Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung bzw. baulichen Änderungen am Gebäude und des Grundstücks ist die Frage der Notwendigkeit einer Baugenehmigung durch den Antragsteller zu prüfen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, 11.10.2023

Der Magistrat

gez.
Christian Vogt
Bürgermeister